

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 19

- **Beim Restwert kommt es auf die Regionalität an; Sachverständigenkosten dürfen sich an der Schadenhöhe orientieren**
LG Mönchengladbach, Urteil vom 16.02.2024, AZ: 1 O 156/23

Nach einem Totalschaden ist ein höheres Restwertgebot eines Versicherers unbeachtlich, wenn es erst nach dem Verkauf des Fahrzeugs durch den Geschädigten erfolgt, oder aber es sich um ein überregionales Angebot eines Aufkäufers handelt. Voraussetzung ist eine korrekte Wertermittlung durch den Sachverständigen mit drei regionalen Geboten. Darauf darf sich der Geschädigte verlassen. Als weitere Schadenposition sprach das Landgericht die vollen Sachverständigenkosten zu, die sich an der Schadenhöhe und nicht an einem behaupteten Zeitaufwand orientieren dürfen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Mietwagenkosten nach Fracke-Methode**
AG Braunschweig, Urteil vom 13.09.2023, AZ: 116 C 286/23

Das AG Braunschweig bildet bei den zu ersetzenden Mietwagenkosten das arithmetische Mittel aus Fracke, da Schwacke ortsnäher und Fraunhofer transparenter sei und spricht dem Geschädigten Sonderkosten für Winterreifen, Zusatzfahrer und Zustellung des Fahrzeugs zu. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Auch ohne BVSK-Zugehörigkeit ist die BVSK-Honorarbefragung anwendbar**
AG Wolfenbüttel, Urteil vom 20.12.2023, AZ: 17 C 87/23

Die restliche Honorarforderung wird hier dem Sachverständigen zugesprochen, auch wenn dieser kein Mitglied des BVSK ist. Weil das Gericht sich der BVSK-Honorarbefragung als Schätzgrundlage bedient, ist diese Maßstab für erforderliches Sachverständigenhonorar. Auch wenn der hier beauftragte Sachverständige kein Mitglied des Verbandes ist, bildet die verbandseigene BVSK-Honorarbefragung einen Überblick über übliches Sachverständigenhonorar. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Beim Restwert kommt es auf die Regionalität an; Sachverständigenkosten dürfen sich an der Schadenhöhe orientieren**

LG Mönchengladbach, Urteil vom 16.02.2024, AZ: 1 O 156/23

Hintergrund

Nach einem schweren Motorradunfall, bei dem der Unfallverursacher ums Leben kam, beanspruchte der Geschädigte Ersatz für den an seinem Fahrzeug entstandenen Totalschaden.

Die Versicherung des Unfallgegners zahlte erst nach Klageerhebung einen Teil der Forderung. Der Kläger müsse sich ein höheres Restwertangebot in Höhe von 8.690,00 € entgegenhalten lassen. Weiter behauptet die Versicherung, das Sachverständigenhonorar sei überhöht. Eine Kalkulation, wie sie der Sachverständige erstellt habe, dürfte einen Zeitaufwand inklusive Besichtigung des Fahrzeugs von maximal zwei Stunden mit sich gebracht haben. Sie ist außerdem der Ansicht, die Position „Internet- und Telefonkosten“ seien allgemeine Kosten, die nicht gesondert geltend gemacht werden könnten.

Das LG Mönchengladbach gab dem Geschädigten Recht.

Aussage

Bei einem Totalschaden hat der Schädiger grundsätzlich die Kosten der Wiederbeschaffung einer wirtschaftlich gleichwertigen Sache zu ersetzen – den sogenannten Wiederbeschaffungsaufwand. Dies ist die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert. Der Wiederbeschaffungswert beträgt hier (unstreitig) netto 26.390,24 €. Einen Anspruch auf Ersatz der Differenzbesteuerung besteht mangels Nachweis einer Ersatzbeschaffung nicht (§ 249 Abs. 2 S. 2 BGB).

Es war ein Restwert in Höhe von 5.000,00 € zugrunde zu legen. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit gilt auch für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeugs bei der Schadenabrechnung berücksichtigt werden muss. Der Restwert ist der Wert, den der Geschädigte bei Inzahlunggabe des Fahrzeugs bei einem Gebrauchtwagenhändler erzielen kann. Dies ist grundsätzlich der Preis, den der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem regionalen Markt ermittelt hat. Dabei liegt dem Gutachten eine korrekte Wertermittlung zugrunde, wenn drei regionale Angebote eingeholt wurden.

Nach diesen Maßstäben war im vorliegenden Fall ein Restwert in Höhe von 5.000,00 € und nicht – wie die Beklagte meint – in Höhe von 8.690,00 € zugrunde zu legen.

Das Restwertangebot der Beklagten war nicht zu berücksichtigen, auch wenn dieses vor dem behaupteten Verkauf dem Kläger vorgelegen hat, da es nicht den Ansprüchen genügt hat. Maßgeblich ist allein, welcher Wert auf dem regionalen Markt hätte erzielt werden können. Ein Restwertangebot eines Aufkäufer in Berlin ist hierfür nicht ausreichend. Dies gilt auch noch im Jahre 2023.

Der regionale Markt als Bezugspunkt für die Ermittlung des Restwerts ist durch die auf dem Gebrauchtwagenmarkt eingetretene Entwicklung und die – unterstellt – allgemeine Zugänglichkeit von Online-Gebrauchtwagenbörsen nicht überholt. Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Das für den

Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.

Hinzukommt, dass mit dem Verkauf an einen Aufkäufer aus Berlin andere Risiken verbunden sind als mit einem regionalen Käufer. Ein Käufer aus Berlin wird sich – sofern er selbst erscheint – mit anderen Unsicherheiten aufgrund von Staus, unvorhergesehenen Störungen etc. zu beschäftigen haben. Auch wenn er einen Sub-Unternehmer damit beauftragt, bestehen im Vergleich zu einem regionalen Käufer erhöhte Risiken der Nichtwahrnehmung des vereinbarten Termins mangels Kommunikation mit diesem, was sich auch auf den Kläger und dessen Wartezeit auswirkt. Diese Maßstäbe gelten auch vor dem Hintergrund, dass der Kläger behauptetermaßen gar nicht an einen Händler, sondern an eine Privatperson verkauft hat. Nichtsdestotrotz handelte es sich um eine ihm bekannte Person, sodass ein gewisses Vertrauen vorhanden war.

Die Möglichkeit, über die Inanspruchnahme von Internet-Restwertbörsen einen höheren Restwert zu realisieren, was je nach Haftungsquote und in Rede stehenden (Rest-)Werten auch für den Geschädigten selbst vorteilhaft sein kann, bleibt dabei unberührt. Es bleibt daher der Beklagten auch unbenommen, im Rahmen einer möglichst frühzeitigen Kontaktaufnahme etwa durch wirtschaftliche Anreize darauf hinzuwirken, dass der Geschädigte die Verwertung des beschädigten Fahrzeugs freiwillig in die Hände des Haftpflichtversicherers legt, oder zu versuchen, dem Geschädigten auch ohne dessen Mitwirkung rechtzeitig eine günstigere Verwertungsmöglichkeit zu unterbreiten, die dieser ohne Weiteres wahrnehmen kann.

Basis einer solchen Verwertung ist jedoch stets die Freiwilligkeit. Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 S. 1 BGB bewusst die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Dass dabei dann nicht das bestmögliche weltweit erzielte Angebot erreicht wird, ist dem Verfahren immanent und wurde vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen.

Der Kläger behauptet zudem, genau für diesen Betrag das Fahrzeug verkauft zu haben und legt hierfür auch den Kaufvertrag vor. Diesem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten. Realisiert der Geschädigte den Restwert durch den Verkauf seines Fahrzeugs, kann er seiner Schadenberechnung grundsätzlich den erzielten Restwertbetrag zugrunde legen.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Freistellung von den restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 415,31 € Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche gegen den Sachverständigen. Die Kosten für die Begutachtung des bei einem Verkehrsunfall beschädigten Fahrzeugs gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Er ist jedoch auch insoweit an das Wirtschaftlichkeitsgebot gebunden. Der Geschädigte ist jedoch nicht verpflichtet, einen möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen. Beahlt der Geschädigte die Rechnung, hat dies Indizwirkung. Bei noch unbezahlter Rechnung obliegt dem Geschädigten eine

Plausibilitätskontrolle, die bei einer erkennbar deutlichen Überhöhung zu einer entsprechenden Herabsetzung des Schadenersatzanspruchs führt.

Vorliegend war für den Kläger nicht erkennbar, dass das Honorar – wie behauptet – überhöht gewesen sei, weil ein Zeitaufwand von zwei Stunden ausreichend gewesen sei. Ein Geschädigter mit seinen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie mit den möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten (vgl. die sogenannte subjektbezogene Schadenbetrachtung) konnte vorliegend nicht erkennen, dass die vereinbarungsgemäß abgerechneten Kosten überhöht waren. Grundsätzlich kann der Sachverständige das Honorar für ein Routinegutachten ohne Angabe des Zeitaufwands nach dem zutreffend ermittelten Schadenaufwand festsetzen. Ein Sachverständiger, der für Routinegutachten eine an der Schadenhöhe orientierte angemessene Pauschalierung seiner Honorare vornimmt, überschreitet die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums grundsätzlich nicht.

Die Rechnung entsprach – auch im Hinblick auf die Nebenkosten –, wie man anhand der BVSK-Honorarbefragungen der Jahre 2022 und 2020 ermitteln kann, den insoweit aus Sicht eines durchschnittlichen Unfallgeschädigten erwartbaren Sätzen. Insbesondere auch die gesonderte Ausweisung von Internet- und Telefonkosten begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Die Existenz sogenannter Flatrates für Telefon und Internet führt nicht dazu, dass die Fixkosten für den Kläger erkennbar nicht mehr umgelegt werden könnten.

Die Zug-um-Zug-Verpflichtung ergibt sich aus § 255 BGB analog, soweit Ansprüche gegen den Sachverständigen aufgrund etwaig erhöhter Abrechnung bestehen.

Praxis

Die Entscheidung setzt konsequent die Rechtsprechung des BGH zur korrekten Wertermittlung um. Auf das höhere Restwertgebot des Versicherers komme es hier nicht an, selbst wenn dieses vor dem behaupteten Verkauf vorgelegen hätte. Es mangelte dem Gericht an der erforderlichen Regionalität. Daran ändere auch die Zugänglichkeit von Online-Gebrauchtwagenbörsen für jedermann nichts. Einem Geschädigten müsse es weiterhin möglich sein, sein Fahrzeug bei einer vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler in Zahlung zu geben.

Der beliebten Kürzungsmasche, das Sachverständigenhonorar auf einen behaupteten Zeitaufwand zu kürzen tritt das LG Mönchengladbach ebenfalls entgegen. Entscheidend ist, ob für den Geschädigten erkennbar deutlich überhöhte Preise vom Sachverständigen verlangt werden. Da grundsätzlich der Sachverständige das Honorar für ein Routinegutachten nach dem ermittelten Schadenaufwand festsetzen darf, kann von einer erkennbaren Überhöhung nicht ausgegangen werden. Trotzdem erfolgte die Verurteilung hier Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Überzahlungen durch den Geschädigten an den Versicherer im Rahmen des Vorteilsausgleichs.

- **Mietwagenkosten nach Fracke-Methode**

AG Braunschweig, Urteil vom 13.09.2023, AZ: 116 C 286/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Der Kläger hatte nach dem Unfallereignis einen Mietwagen angemietet. Auf die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten regulierte die Beklagte nur anteilig. Die ausstehende Differenz in Höhe von 335,41 € bildet die Klageforderung.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Das Gericht stellt zunächst fest, dass für die Dauer der Reparatur eine Anmietung eines Mietwagens und die damit verbundenen Kosten grundsätzlich erstattungsfähig sind, soweit ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten sie für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Der Geschädigte ist dabei daran gehalten, unter mehreren verfügbaren Wegen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadenbeseitigung zu wählen.

Die Anmietung sowie die Anmietdauer sind zwischen den Parteien grundsätzlich unstrittig. Das Gericht schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten im Rahmen des § 287 ZPO anhand des arithmetischen Mittels aus Fraunhofer-Liste und dem Schwacke-Mietpreisspiegel. Als Vorteil für die Schwacke-Liste führt das Gericht an, dass die Erhebung ortsnahe als bei der Fraunhofer-Liste ist. Die Fraunhofer-Liste hingegen sei transparenter, da eine anonyme Abfrage der Mietwagenkosten erfolge und so die Gefahr der Manipulation der Ergebnisse verringert wird.

Ein Ausgleich der Defizite und eine Zusammenführung der Stärken der Listen kann nach Ansicht des Gerichts durch Bildung des arithmetischen Mittels aus den Werten (sogenannte Fracke-Methode) erreicht werden. Aus diesem Fracke Wert ergibt sich vorliegend ein erforderlicher Grundtarif von 421,58 € brutto für acht Tage Anmietung eines Fahrzeugs der Fahrzeugklasse 2.

Von dem Grundtarif ist eine Eigensparnis von 10 % abzuziehen. Der Kläger trägt selbst vor, dass eine entsprechende Eigensparnis vorhanden sei.

Zu addieren sind die Kosten für eine Haftungsreduzierung auf einen Selbstbehalt von 200,00 €. Die hierfür anfallenden Kosten sind entgegen der Ansicht der Beklagten nicht im Normaltarif enthalten. Der Höhe nach war der von dem Kläger hierfür berechnete Betrag in Höhe von 152,24 € zuzusprechen.

Ebenfalls ersatzfähig sind die Sonderkosten für die Winterreifen in Höhe von insgesamt 75,28 €. Die Kosten für Zustellen und Abholen des Fahrzeugs sind ebenfalls ersatzfähig. Ebenso verhält es sich mit den Kosten für einen zusätzlichen Fahrer.

Insgesamt war mithin ein Betrag in Höhe von 772,14 € für die Anmietung des Fahrzeugs erforderlich. Abzüglich der von der Beklagten bereits geleisteten Zahlung ergibt sich ein Restbetrag von 335,41 €, der der Klageforderung entspricht.

Praxis

Die Rechtsprechung zur Erforderlichkeit von Mietwagenkosten ist unter den Gerichten weiterhin sehr unterschiedlich. Das AG Braunschweig hat sich bei der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten in diesem Fall für das arithmetische Mittel aus Schwacke und Fraunhofer (sogenannte Fracke-Methode) entschieden und Sonderkosten für Winterreifen, Zusatzfahrer und Zustellung des Fahrzeugs zugesprochen.

- **Auch ohne BVSK-Zugehörigkeit ist die BVSK-Honorarbefragung anwendbar**
AG Wolfenbüttel, Urteil vom 20.12.2023, AZ: 17 C 87/23

Hintergrund

Vor dem AG Wolfenbüttel klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Vorinstanzlich brachte die Beklagte Sachverständigenhonorar in Abzug und begründet dies damit, dass der Sachverständige sein Honorar nach der BVSK-Honorarbefragung bemisst, allerdings selbst kein Mitglied ist.

Der Kläger indes hält dagegen, dass das Sachverständigenhonorar für sie nicht deutlich ersichtlich überhöht ist.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet und dem Kläger stehen weitere Sachverständigenkosten in Höhe von 227,59 € zu. Die vorgetragenen Gründe, die eine Kürzung des Sachverständigenhonorars ergeben würden, greifen hier nicht. Grundsätzlich gehören Sachverständigenkosten gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zum erforderlichen Herstellungsaufwand, den der Geschädigte eines Verkehrsunfalls vom Schädiger ersetzt verlangen kann. Erforderlich sind diese Kosten dann, wenn sie aus der Lage eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Geschädigten zweckmäßig zur Wiederherstellung sind. Das Gericht schätzt die Kosten der Höhe der erforderlichen Sachverständigenkosten anhand der BVSK-Honorarbefragung und nach dem richterlichen Ermessen gemäß § 287 ZPO. Objektiv kann das Sachverständigenhonorar hier nicht angegriffen werden, weil es innerhalb des HB-V-Korridors der BVSK-Honorarbefragung 2022 befindet und insofern für den Geschädigten selbst als eindeutig nicht überhöht zeigt.

“Die Einwände der Beklagten gegen die Eignung der BVSK-Honorarbefragung 2022 als Schätzgrundlage führen zu keiner anderen Entscheidung. Der tätig gewordene Sachverständige kann sich unabhängig davon, ob er Mitglied des Berufsverbandes ist oder nicht, bei seiner Honorarrechnung an der Tabelle des BVSK orientieren. Selbst wenn er keine der den BVSK-Mitgliedern vergleichbare Qualifikation gehabt haben sollte (was nicht ersichtlich ist), ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin dies hätte erkennen und entsprechend regieren können.”

Der Sachverständige muss sich hier auch nicht auf die Berechnung des Honorars nach Zeitaufwand verweisen lassen. Der Passus im Gutachten, in dem der Sachverständige klar macht, dass er eben nicht auf Zeitaufwand abrechnet, reicht zur Klarstellung für den geschädigten Auftraggeber voll und ganz.

Praxis

Kürzungen der Haftpflichtversicherer bzw. deren Prüfdienstleister zielten zuletzt vermehrt auf die berufliche Eignung der Sachverständigen. Konnten sie ihre Qualität und Ausbildung nachweisen, rechtfertigte dies regelmäßig eine Bezugnahme auf die BVSK-Honorarbefragung.

Das AG Wolfenbüttel macht die Tür hier ein Stück weit auch für unqualifizierte Sachverständige auf. Die Intention der Haftpflichtversicherer diesbezüglich und auf die Qualität des Sachverständigen abzustellen ist grundsätzlich nicht falsch – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Berufsbild des Sachverständigen nicht geschützt ist. Qualifikation und Weiterbildung oder auch die Zugehörigkeit zu einem Berufsverband sichert allerdings mittel- und langfristig den Erfolg eines Sachverständigenunternehmens und eine gute Reputation.